



Gewerbliche Fahrten mit Planwagengespannen zur Personenbeförderung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat den Regierungen mit Schreiben vom 17.08.2017 interne Vollzugsanweisungen für die Genehmigung von Fahrten mit Gespannen aus Zugmaschine und mit Personen besetzten Anhängern erteilt.

Anlass waren verschiedene Nachfragen zu sogenannten Fahrten mit Planwagengespannen zur Personenbeförderung. Schwere Unfälle in der ersten Jahreshälfte ließen erkennen, dass die Fahrzeuge in technischer Hinsicht nicht ausreichend überprüft wurden und den Unternehmern und Fahrern die nötigen Kenntnisse zur Durchführung von Personenbeförderungen fehlten.

Auf Grundlage der internen Vollzugsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erhalten Sie die nachfolgenden Informationen über die benötigten Genehmigungen und die hierzu erforderlichen Nachweise:

Gewerbliche Fahrten von Gespannen aus Zugmaschine und mit Personen besetzten Anhängern (*nachfolgend als Planwagengespann bezeichnet*) bedürfen einer Genehmigung nach § 48 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie der Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 PBefG.

Genehmigungsbehörde ist die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 23) in Würzburg als örtlich zuständige Bezirksregierung (§ 15 Abs. 2 Zuständigkeitsverordnung).

Ausnahmsweise genehmigungsfrei können ausschließlich Fahrten in Schrittgeschwindigkeit bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (ohne An- und Abfahrt) sein. Hierfür kommen Volksfeste und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine, traditionelle Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in Betracht. Ob diese engen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind, ist jeweils einzelfallbezogen zu prüfen. Bitte wenden Sie sich stets zunächst an die Regierung von Unterfranken.

A) Genehmigungsvoraussetzungen für die Genehmigung nach § 48 i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG sowie die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 PBefG

Vor Erteilung einer Genehmigung für Fahrten mit Planwagengespannen zur Personenbeförderung sind allgemeine betriebs- und unternehmensbezogene Nachweise sowie weitere Unterlagen im Hinblick auf die verwendeten Fahrzeuge und die gefahrenen Strecken vorzulegen. Alle für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können Sie dem beiliegenden Formular entnehmen.

1. Allgemeine Anforderungen

Allgemeine Voraussetzung für die Genehmigung nach § 48 i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG ist, dass

- die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet ist,
- keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Unternehmers dartun,
- der Unternehmer fachlich geeignet ist,
- ein Betriebssitz im Inland besteht.

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss der Unternehmer oder ein mit der Verkehrsleitung Beauftragter (Art. 4 VO 1071/2009) seine fachliche Eignung durch Ablegung einer Fachkundeprüfung bei der IHK nachweisen (§ 13 Abs. 1 PBefG).

2. Fahrzeugbezogene Anforderungen

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 PBefG verbietet aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Sicherheit der Fahrgäste, grundsätzlich die Personenbeförderung auf oder in Anhängern hinter Zugmaschinen. Diese kann jedoch im Wege einer Ausnahme zugelassen werden, **wenn für die eingesetzte Fahrzeugkombination eine fahrzeugtechnische Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO vorliegt.**

Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist bei der Regierung von Unterfranken vorzulegen, damit die Genehmigung für Fahrten mit Planwagengespannen zur Personenbeförderung nach § 48 i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG sowie die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 PBefG erteilt werden können.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist bei der **Regierung der Oberpfalz** in Regensburg zu beantragen, die hierfür bayernweit zuständig ist. Dem Antrag ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, der eine Begutachtung der eingesetzten

Fahrzeuge entsprechend dem „Merkblatt zur Begutachtung von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vom 8. März 2004 – VkB1. 2004, S. 191“ und eine Prüfung der Kippsicherheit in Anlehnung an die Richtlinie 2001/85/EG durchgeführt hat. Die Einzelheiten zur technischen Abnahme regelt der TÜV SÜD.

3. Streckenbezogene Voraussetzungen

Im Rahmen des PBefG-Genehmigungsverfahrens wird aus Gründen der Verkehrssicherheit auch die **Geeignetheit des Streckenverlaufs** unter Berücksichtigung des beantragten Fuhrparks geprüft. Ist die Strecke aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht geeignet und kann die Eignung auch nicht durch Auflagen hergestellt werden, sind die Genehmigung nach § 48 i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG sowie die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 PBefG zu versagen.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz ist daher auch eine detaillierte Darstellung des Streckenverlaufs beizufügen.

B) Auflagen hinsichtlich der eingesetzten Fahrer

Die Genehmigung nach § 48 i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG sowie die Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 PBefG enthalten Auflagen hinsichtlich der eingesetzten Fahrer.

Wenn die Anhänger zur Personenbeförderung nur von Zugmaschinen mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gezogen werden, wird als Auflage keine Fahrerlaubnis der Klasse DE (Busführerschein) verlangt.

Um den Anforderungen hinsichtlich der Befähigung, der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung der Fahrer gerecht zu werden, wird im Bescheid als Auflage gegenüber dem Unternehmer jedoch festgesetzt, dass die Fahrer im Besitz

- einer Fahrerlaubnis zum Führen der Fahrzeugkombination (Klasse BE oder C1E, abhängig von der jeweiligen Gesamtmasse) und einer Fahrerlaubnis der Klasse T sowie
- der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sind (*Nachweis der Zuverlässigkeit durch Führungszeugnis und Fahreignungsregisterauszug, gesundheitliche Überprüfung, jedoch keine Ortskundeprüfung*) und

- ihre Kenntnisse zur Personenbeförderung in einer auf diesen Einsatzzweck beschränkten Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bei der TÜV SÜD Auto Service GmbH nachgewiesen haben.

Die Anträge sind bei den für den Wohnort der Fahrer zuständigen Fahrerlaubnisbehörden einzureichen.

Für die Vorlage dieser fahrerbezogenen Nachweise bei der Regierung von Unterfranken wird dem Antragsteller eine Frist von drei Monaten nach Genehmigungserteilung eingeräumt. Im Falle eines späteren Fahrerwechsels sind die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorzulegen.

C) Ergänzende Hinweise

Soweit steuerbefreite landwirtschaftliche Zugmaschinen eingesetzt werden, hat der Fahrzeughalter beim zuständigen Hauptzollamt eigenverantwortlich zu klären, ob diese weiterhin steuerfrei bleiben können. Dies richtet sich im Wesentlichen danach, in welchem Umfang die Tätigkeit betrieben wird und ob die Ausfahrten dem landwirtschaftlichen Betrieb zugerechnet werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Zugmaschinen steuerpflichtig und müssen schwarze Kennzeichen führen; eingesetzte Anhänger sind zulassungspflichtig

Anlage: Antragsformular der Regierung von Unterfranken